

74. Zur Auslegung des § 13 Nr. 2 des preussischen Fluchtliniengesetzes.

VII. Zivilsenat. Ur. v. 16. Oktober 1923 i. S. Rm. (Rl.) w. Stadtgemeinde Berlin (Berl.). VII 374/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Das dem Kläger gehörige, mit Wohnhaus und Ställen behaute Grundstück R. str. 23 fällt nach einem in den Jahren 1907/08 aufgestellten Bebauungsplan ganz in eine neu anzulegende Straße. Anträge des Klägers, ihm das Grundstück mit den darauf stehenden Gebäuden abzunehmen, hat die Beklagte in den Jahren 1909 und 1920 abgelehnt. Nach der Klage soll die Beklagte verurteilt werden, das Entschädigungsverfahren bei dem Bezirksausschuß in Berlin zu beantragen. Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen, das Kammergericht hat es dabei für unerheblich erachtet, daß das zuständige Wohnungsamt mit Zustimmung des Mieteinigungsamts im Anfang des Jahres 1922 dem Kläger die Erlaubnis versagt hat, die auf dem Grundstück stehenden Gebäude abzubauen. Die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

... Daß die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 des Fluchtliniengesetzes an sich nicht gegeben sind, leugnet die Revision gar nicht. Sie will diese Vorschrift aber einer ausdehnenden Auslegung unterwerfen. Es soll genügen, wenn der Eigentümer das Grundstück zwar nicht von Gebäuden freigelegt hat, wenn er aber dazu bereit ist und nur durch Umstände daran gehindert wird, die von seinem Willen unabhängig sind. Dem kann nicht beigetreten werden. Die Erlaubnis zum Abreißen der Gebäude ist versagt nach § 2 der B.D. über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918. Wenn der Kläger jetzt, für eine voraussichtlich nur vorübergehende Zeit, gezwungen ist, die Gebäude auf dem Grundstück stehen zu lassen, und deshalb gegenwärtig nicht in der Lage ist, von der Beklagten die Übernahme des — von Gebäuden freigelegten — Grundstücks zu verlangen, so ist auch das nur eine Folge der Wohnungsschutzgesetze und der daraufhin er-

gangenen Maßnahmen. Gemiß leiden die Hausbesitzer und auch andere Personen durch jene Maßnahmen Schaden, der eine in dieser, der andere in jener Richtung, der Kläger z. B. dadurch, daß er die Voraussetzungen des § 13 Nr. 2 FlGef. nicht sofort zu erfüllen vermag. Das kann aber nicht dazu führen, die Gesetze, vorliegend also das Fluchtliniengesetz, in einer ihrem Inhalt nicht entsprechenden Weise auszulegen und zu erweitern. Es ist vielmehr zu erwägen, daß der von einer Anordnung nach § 2 der bezeichneten VO. Betroffene einer — reichsrechtlichen — Enteignung unterliegt (RGZ. Bb. 105 S. 251). Nur auf diesem Boden könnte ein etwaiger Ausgleich gesucht werden. Die dabei sofort auftauchende Frage, ob die von Wohnungsschutzmaßnahmen nach § 2 VO. betroffenen Personen nach den Reichsgesetzen verpflichtet sind, diese Maßnahmen ohne Entschädigung zu dulden, oder ob sie berechtigt sind, dafür die Enteignungsentchädigung zu fordern, ist bisher vom Reichsgericht noch nicht entschieden worden. Sie braucht auch hier nicht entschieden zu werden. Auch wenn dem Kläger der bezeichnete Anspruch zustehen sollte, ist die Klage unbegründet. Der reichsrechtliche Entschädigungsanspruch ist nicht im Rahmen des preussischen Enteignungsrechts zu verfolgen. Ein Verwaltungsverfahren ist im Reich nicht vorgeschrieben, hier ist für den Anspruch nach Art. 153 RVerf. unmittelbar der Rechtsweg eröffnet. Zu dem vom Kläger begehrten Antrag an den Bezirksauschuß ist die Beklagte nach dem Reichsrecht keinesfalls verpflichtet. . . .